

Die Heubüni Ortschaft darf in der Landwirtschaftszone nicht betrieben werden

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juli 2010 dürfen wir unser Lokal in der Landwirtschaftszone nicht mehr betreiben.

Die Begründung:

- Wir erzielen als Bauernfamilie mehr als 70'000.- Einkommen und dürfen somit keinen Nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb führen
- Wir haben in den vergangenen Jahren zu viele Löhne bezahlt. Das ist für einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb nicht erlaubt

Dieses Urteil ist nicht anfechtbar.

Wie weiter?

Die Gemeindeversammlung Kirchlindach hat die Heubüni Ortschaft im März 2010 mit überwältigendem Mehr in die Kulturzone nach Art. 18 RPG umgezogen.

Wir hoffen, dass dieser Beschluss rechtskräftig wird. Das ist der einzige Weg, dieses einzigartige Kulturlokal zu retten.

An dieser Stelle danken wir allen Menschen in unserem nahen und weiteren Umfeld, welche uns auf dem langen Weg der Heubüni Ortschaft begleitet haben. Insbesondere danken wir auch den Menschen, welche sich für die Umzonung in die Kulturzone eingesetzt haben und dies weiter unterstützen bis zu deren Rechtskraft.

Margret, Katrin, Andi, Martin und Hans Rüedi